

Satzung

zum Bebauungsplan „Adacker I“, 5. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 26.03.2019 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Adacker I“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung / der Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 24.07.2017, letztmalig ergänzt am 26.03.2019 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der zeichnerische Teil im M. 1:500 vom 24.07.2018, letztmalig ergänzt am 26.03.2019 und ergänzende Angaben zu den Örtlichen Bauvorschriften (zulässige Dachform, Dachneigung)
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 24.07.2018, geändert am 13.11.2018

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplan-Änderung sowie die Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den 27.03.2019



Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 26.03.2019 als Satzungen beschlossen wurde.

Bad Schönborn, den 27.03.2019



Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

